

Gebühren- und Beitragsordnung des Guns ´n´ Rifles e. V.

Stand 10.07.2018



Guns ´n´ Rifles e. V.
Lenzenbergstraße 38, 91074 Herzogenaurach

Diese Gebühren- und Beitragsordnung beruht auf der Grundlage der Satzung des GUNS ´n´ Rifles e. V. und bildet eine Ergänzung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- 1.1. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Betrag von 120,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Zusätzlich wird ein Entgelt nach § 2 erhoben. Ehegatten und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern können auf Antrag als ordentliche Mitglieder zum Beitrag von 50,00 € pro Kalenderjahr geführt werden. Zusätzlich wird ein Entgelt nach § 2 erhoben.
- 1.2. Für Mitglieder der Jugendabteilung wird bis einschließlich dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet, ein Beitrag von 36,00 € pro Kalenderjahr erhoben.
- 1.3. Die Beiträge sind bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
- 1.4. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet.
- 1.5. Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte und Rentner zahlen den verminderten Beitrag von 60,00 Euro

§ 2 Entgelt für Arbeitsdienst

Dieses Entgelt für Arbeitsdienst wird für ordentliche Mitglieder nach § 1.1. und 1.2. erhoben. Das Entgelt ist am Ende des Jahres für nicht geleistete Stunden zu entrichten. Diese werden nur vergütet, wenn die Arbeitsstundennachweise bis zum 15. November des Jahres bei der Vorstandschaft eingereicht sind. Die Arbeitsstunden müssen durch ein Mitglied der Vorstandschaft bestätigt sein.

- 2.1. Das Arbeitsentgelt für ordentliche Mitglieder des GUNS ´n´ Rifles e. V. beträgt: 15 Std. a 15,00 € = 225,00 € pro Jahr.
- 2.2. Ersatzleistung: anstelle des Arbeitsentgeltes kann jedes Mitglied in Höhe des mindestens gleichen Wertes anbieten (z.B. Stellung von Geräten, usw.). Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des ordentlichen Mitgliedes die Vorstandschaft nach billigem Ermessen.
- 2.3. Vergütung von Arbeitsstunden für Veranstaltungen werden gesondert in der Vorstandschaft besprochen.

§ 3 Alle Entgelte von § 1 bis § 3 sind Bruttopreise.

Herzogenaurach im Juli 2018

Vorstand des GUNS ´n´ Rifles e. V.